

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Eva Douma
Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und
Diktatur
1930–1955

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

Einleitung	7
I. Selbstverständnis und Selbstorganisation der Anwaltschaft	11
Anwaltliches Selbstbild und Grundprinzipien beruflichen Handelns	12
Anwaltskammer und Anwaltsverein, die etablierten Berufsorganisationen	23
Zusammenfassung	35
II. Qualifikation und Sozialstruktur der Anwaltschaft	37
Anwaltliche Qualifikationen	37
Einkommen und wirtschaftliche Lage	39
Die soziale und regionale Herkunft	44
Die Heiratskreise	46
Konfessionelle Bindung	48
Politische Orientierung	49
Zusammenfassung	51
III. Der Berufszugang und die Ausgrenzung unerwünschter Juristengruppen aus der Anwaltschaft	52
Zulassungsbeschränkungen und Auswahlkriterien	54
Die Ausgegrenzten	60
»Berufsfremde« Quereinsteiger	61
Vertriebene und SBZ-Flüchtlinge	63
Frauen im Anwaltsberuf	69
Jüdische Rechtsanwälte	74
»Kommunistische« Juristen	82
Entnazifizierung und Wiedenzulassung aktiver Nationalsozialisten	85
Zusammenfassung	95

IV. Arbeits- und Büroorganisation	97
Formen der Berufsausübung	97
Die Simultanzulassung	98
Die Spezialisierung – der Fachanwalt	99
Die Syndicustätigkeit	101
Das Notariat	103
Die Büroorganisation	106
Beschaffung und Ausstattung des Büros	106
Effizienz durch Kooperation	110
Das Personal	111
Zusammenfassung	114
V. Anwaltstätigkeit unter außerordentlichen Bedingungen . . .	115
Mandantenvertretung im »Dritten Reich«	116
Verschärfte Arbeitsbedingungen für Rechtsanwältinnen	124
Zunehmend eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten jüdischer Rechtsanwälte	130
Rechtsanwälte als freiwillige Helfer der Justiz	142
Zusammenfassung	160
Schlußbetrachtung	163
Anmerkungen	167
Anhang	197
Abkürzungsverzeichnis	197
Verzeichnis der verwendeten Quellen	199
Verzeichnis der verwendeten Literatur	201
Tabellen und statistische Materialien	212
Register	228

Einleitung

Vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten betonten die deutschen Anwälte und insbesondere ihre Standesvertreter immer wieder, daß die Anwaltschaft eine Berufsgruppe von ehrenwerten Bürgern sei, die in erster Linie die Interessen ihrer Mandanten gegenüber anderen Bürgern und dem Staat vertrete und damit zugleich zum Wohle der Allgemeinheit und der Rechtspflege beitrage. Als Freiberufler waren die Anwälte zwar für die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz selbst verantwortlich. Konkurrenz, Gewinnmaximierung und Selbstdarstellung sollten dennoch nicht das Maß ihrer Handlungen sein. Zugleich waren sie als »Organ der Rechtspflege« zu einer gewissen Loyalität gegenüber dem Staat verpflichtet. Wer diese Prinzipien achtete und über die fachlichen Qualifikationen verfügte, sollte unabhängig von Religion und Geschlecht, Herkunft und politischer Orientierung den Beruf des Anwalts ausüben dürfen.

Die konträren Anforderungen – Loyalität gegenüber dem Staat, Interessenvertretung für den Mandanten, Kollegialität und selbständige Sicherung der ökonomischen Existenz – waren in der Realität zum Teil nur schwer in Einklang zu bringen. Insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten sah sich die Anwaltschaft in ihrer ökonomischen Existenz gefährdet. Das theoretische Ziel, jeden Menschen ohne Ansehen der Person unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung und seiner wirtschaftlichen Potenz zu vertreten, wurde von dem Bestreben, die eigene berufliche Existenz zu sichern, überlagert. Der andere Anwalt war nicht nur Kollege, sondern auch Konkurrent. Mandanten waren nicht nur rechtsuchende Bürger, sondern auch mehr oder minder finanzkräftige Kunden anwaltlicher Dienstleistungen.

Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme wurden die Berufsprinzipien der Anwaltschaft grundsätzlich in Frage gestellt. Der Zugang zur Berufsgruppe sollte nicht mehr nur aufgrund fachlicher Qualifikation erfolgen, die »persönliche Eignung« gewann an Bedeutung, wobei Frauen, Juden und »Kommunisten« per se als »ungeeignet« angesehen wurden. Nationalsozialistisch engagierten Juristen

wurde eine besondere Eignung unterstellt, auch wenn ihre fachlichen Qualifikationen eher unterdurchschnittlich waren. Das nationalsozialistische System sprach bestimmten Bevölkerungsgruppen (v. a. Juden und »Kommunisten«) die Existenz und die Wahrnehmung der Freiheitsrechte grundsätzlich ab. Ein Anwalt, der mehr oder minder »politische« Mandate übernahm – »politisch« war beispielsweise auch jede zivilrechtliche Auseinandersetzung, in die ein Jude involviert war –, mußte mit staatlichen Sanktionen rechnen. Loyalität wurde zunächst gegenüber dem Staat und erst in zweiter Linie gegenüber den Mandanten erwartet. Zeigten die Rechtsanwälte gegenüber dem NS-Staat die erwartete Loyalität, so blieben die Opfer und Verfolgten des nationalsozialistischen Systems ohne anwaltliche Vertretung. Das Verhältnis der Anwälte zu ihren Mandanten wurde auf die Probe gestellt.

Wie sich der »Anwaltsstand« gegenüber den Zumutungen des Nationalsozialismus verhielt, an welche Traditionen die Berufsgruppe in der Nachkriegszeit anknüpfte und inwieweit und in welcher Weise sie die an sie gestellten Anforderungen – Ökonomie, Berufsethos, Kollegialität – in Einklang brachte, ist Thema der hier vorliegenden Untersuchung.

Die Materialgrundlage bilden – neben der veröffentlichten Verbandsliteratur, die Einblick in das berufliche Selbstverständnis gibt – vor allem die Personal- und Generalakten zur Anwaltschaft der Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf. Die vollständige Erfassung aller zwischen 1930 und 1950 am OLG Hamm zugelassenen Anwälte, ergänzt durch vergleichende Stichproben aus Düsseldorf, gibt einen genaueren Einblick in die soziale Herkunft, die politische Orientierung und den beruflichen Werdegang der Anwaltschaft dieser Zeit. Neben dem Schicksal jüdischer Anwälte läßt sich durch die Auswertung von Personalakten der Land- und Oberlandesgerichte der Bezirke Düsseldorf und Hamm erstmals die Situation zweier weiterer Minderheiten innerhalb der Anwaltschaft – Flüchtlinge und Frauen – erschließen. Die Personalakten der zwischen 1930 und 1950 aktiven Vorstandsmitglieder der Anwaltskammern Hamm und Düsseldorf, die Generalakten der Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf zur Anwaltschaft und die Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen der Düsseldorfer Anwaltskammer ermöglichen Aussagen zur sozialen Zusammensetzung der Kammervorstände und zur durch

sie gestalteten Anwaltpolitik. Hier erwies es sich als großes Glück, daß die Düsseldorfer Anwaltskammer ihre Protokollbücher noch besitzt und zudem zur Verfügung stellte. Der am schwierigsten zu erschließende Bereich war die Mandantenvertretung, die eigentliche anwaltliche Arbeit. Sie fand in der Regel mündlich statt und wurde nicht aktenkundig. Prozeßakten der Gerichte, welche die Korrespondenz zwischen Gericht und Anwalt hätten enthalten können, sind in der Regel nicht archiviert, die Handakten der Anwälte ebenfalls zu meist vernichtet. Hier wurde auf Justizakten, die allerdings meist nur von der Norm abweichendes Anwaltsverhalten aufzeichneten, auf Selbstzeugnisse von Anwälten und Hinweise der Sekundärliteratur zurückgegriffen.

Die vorliegende Studie ist eine überarbeitete Fassung meiner Dissertation an der Geschichtsfakultät der Universität Bielefeld 1996. Das Projekt auf den Weg brachte die Bielefelder Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Hannes Siegrist im Rahmen eines Teilprojektes des Sonderforschungsbereiches »Bürgertum«. Fortgesetzt wurde es im Graduiertenkolleg »mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte« an der juristischen Fakultät der Universität Frankfurt; das hierdurch vermittelte Stipendium der Volkswagenstiftung erleichterte die Fertigstellung der Arbeit sehr.

Daß die Auswertung der datenschutzrechtlich sensiblen Personalakten der Anwälte überhaupt zu realisieren war, ist dem Engagement und der Unterstützung von Prof. Dr. Christoph Kleßmann und Prof. Dr. Bernhard Diestelkamp sowie der Düsseldorfer Landtagspräsidentin a. D. Ingeborg Friebe zu verdanken. Schließlich überwand der Justizminister Nordrhein-Westfalens, das Oberlandesgericht in Hamm und auch das Oberlandesgericht in Düsseldorf ihre Bedenken, vertrauten mir und erlaubten den Zugang. Der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf sei an dieser Stelle für die Bereitschaft, ihre Kammerprotokolle zur Verfügung zu stellen, ganz herzlich gedankt. Ihre großzügige finanzielle Unterstützung erleichterte zudem die Publikation der Forschungsergebnisse. Die unermüdliche finanzielle und ideelle Förderung meiner Mutter Renate Douma ermöglichten es mir, die Erforschung zeitgeschichtlicher Fragestellungen voranzutreiben. Für die angenehme Beherbergung während des monatelangen Aktenstudiums in Westfalen sei Familie Krill an dieser Stelle gedankt. Das stete Nachhaken und die konstruktiven Diskussionen

nicht nur meiner Bielefelder Freunde und Kollegen, genannt sei hier pars pro toto Dr. Georg Wagner, trugen die Sache entscheidend voran. In Frankfurt waren es Dr. Thomas Ormond und Professor Dr. Joachim Rückert, die mir mit Rat und Tat beistanden. Abschließend möchte ich mich noch bei Herrn Dr. Walter Pehle ganz herzlich für die Aufnahme der Untersuchung – trotz ihrer für die porträtierte Berufsgruppe nicht immer schmeichelhaften Aussagen – in die »schwarze Reihe« des Fischer Taschenbuch Verlages bedanken. An der Erstellung dieser Arbeit, die mich nicht nur viel Mühe kostete, sondern mir ebensoviel Spaß bereitete, waren somit viele beteiligt, und mir bleibt die Hoffnung, daß noch mehr von ihr profitieren, sich gut unterhalten und neue Erkenntnisse erlangen werden.

I. Selbstverständnis und Selbstorganisation der Anwaltschaft

Die »Freiheit der Advokatur« ist ein Schlüsselbegriff in der Diskussion und der Darstellung des anwaltlichen Selbstverständnisses. 1867 hatte Rudolf Gneist die Schrift »Freie Advocatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen«¹ veröffentlicht. Am 1. Oktober 1879 trat die Rechtsanwaltsordnung zusammen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Prozeßordnungen für das Deutsche Reich in Kraft und gab den Anwaltsberuf »frei«. Vorher waren Rechtsanwälte in weiten Teilen des Deutschen Reiches staatliche Beamte gewesen, nicht anders als Richter oder Staatsanwälte. »Freie Advokatur« hieß und heißt die Unabhängigkeit des Anwalts von staatlicher Hierarchie und Disziplin, wie auch die Vertretung individueller Interessen und Rechte durch den Anwalt, gegründet auf die Überzeugung, daß nur ein unabhängiger Advokat diese Aufgabe erfüllen kann².

Unabhängig und »frei« zu sein hieß und heißt jedoch nicht, nach eigenem Belieben handeln zu können. Als ein »Organ der Rechtspflege« ist der Anwalt Teil des Justizapparates im weitesten Sinn. Der Begriff »Organ der Rechtspflege« wurde nach 1878 durch die Ehrenrechtsprechung entwickelt und definiert. Die Rolle des Anwalts ist dabei eine komplizierte. Er ist freiberuflich tätig und auch kein Beamter. Insoweit ist er »unabhängig«. Zugleich hat er im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine amtsähnliche Stellung inne und nimmt öffentlich-rechtliche Funktionen wahr. Jeder Anwalt ist an einem bestimmten Gericht zugelassen und im Gerichtsverfahren den Richtern und Staatsanwälten nebengeordnet. Er soll die Rechtsprechung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Als »Organ der Rechtspflege« genießt er das Recht auf Akteneinsicht in einem laufenden Ermittlungsverfahren, ist aber auch zur Wahrheit verpflichtet. Neben der individuellen Interessenvertretung ist die anwaltliche Tätigkeit damit zugleich die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe³.

Die »Freiheit der Advokatur« war und ist eng verknüpft mit der Selbstorganisation des Berufsstandes. Eigene Berufsgerichtsbarkeit und berufliche Selbstverwaltung waren und sind die hierfür unabdingbaren Voraussetzungen. Anwaltskammer und Ehrengericht bil-

den die beiden wichtigsten Institutionen, in denen anwaltliche Politik verbindliche Gestalt annimmt und wo die Definitionsmacht über das als ehrenhaft verstandene Verhalten des Anwalts liegt. Hier konkretisieren sich Berufsethos und berufliches Selbstverständnis. Der »Stand« wurde und wird durch aktive Standespolitik seiner Repräsentanten gestaltet.

Anwaltliches Selbstbild und Grundprinzipien beruflichen Handelns

Um die berufliche Autonomie sowohl gegenüber den privaten Auftraggebern als auch gegenüber der staatlichen Regierung sicherzustellen, war es seit dem 19. Jahrhundert erklärtes Ziel der Anwaltschaft, unehrenhaftes Verhalten der Berufsangehörigen selbst zu disziplinieren und diese Aufgabe nicht dem Staat zu überlassen⁴. Die Disziplinierung der Rechtsanwälte befand sich zwar zu keinem Zeitpunkt allein in den Händen der Berufsgenossen, doch gelang es der Anwaltschaft, ihre Beteiligung an dem Verfahren sukzessive zu erweitern.

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung im Jahr 1879 wurden zur beruflichen Selbstdisziplinierung und Reglementierung der anwaltlichen Existenz bei den Anwaltskammern sogenannte Ehrengerichte eingerichtet, vor denen die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen die Berufspflichten verletzenden Anwalt erheben konnte⁵. Diese Gerichte wurden in jedem Oberlandesgerichtsbezirk mit fünf aus dem Vorstand der Anwaltskammer gewählten Mitgliedern besetzt⁶. Die Berufungsinstanz, der Ehrengerichtshof beim Reichsgericht in Leipzig, setzte sich zunächst aus drei Rechtsanwälten und vier Richtern zusammen⁷. Im »Dritten Reich« kehrte sich das Verhältnis von Richtern zu Anwälten um. Ab 1934 waren es vier Anwälte und drei Richter, die das Ehrengericht bildeten. Am 1. März 1943 wurde die Ehrengerichtbarkeit in ihrer bisherigen Form völlig beseitigt und die berufsgerichtliche Disziplinierung der Anwälte den Dienstgerichten für Beamte übertragen⁸. Nach dem Zweiten Weltkrieg existierte zunächst kein zentraler Ehrengerichtshof mehr. In den sich bildenden Ländern der späteren Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin entstanden als Berufungsinstanz der wieder

eingerrichteten Ehrengerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken neun Ehrengerichtshöfe⁹. Seit Oktober 1946 setzte sich der Ehrengerichtshof der Britischen Zone aus vier Rechtsanwälten und einem Richter zusammen¹⁰. Bundeseinheitlich wurde das Anwaltsrecht schließlich in der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahr 1959 geregelt¹¹. Zum ersten Mal durften jetzt die Ehrenrichter nicht mehr zugleich Mitglied des Kammervorstandes sein, wie dies zuvor üblich gewesen war. Der sich konstituierende Ehrengerichtshof wurde die für das gesamte Bundesgebiet zuständige Berufungsinstanz und besteht aus zwei Richtern und drei Rechtsanwälten¹².

Die Verletzung anwaltlicher Pflichten wurde seit Bestehen der Ehrengerichtbarkeit mit einer »Warnung«, einem »Verweis«, einer Geldstrafe oder der Ausschließung aus der Anwaltschaft bestraft. Zudem sprach der Kammervorstand in solchen Fällen, in denen die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens als übertrieben angesehen wurde, eine – gesetzlich gar nicht vorgesehene – sogenannte »Mißbilligung« aus¹³. Die Höchstgrenze der Geldstrafe lag im Jahr 1878 zunächst bei 3000 RM¹⁴ und wurde 1934 auf 5000 RM erhöht¹⁵. Die Rechtsanwaltsordnung der Britischen Zone von 1949 setzte die Summe erneut auf 5000 – diesmal D-Mark – fest¹⁶, welche durch die Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959 auf 10000 DM verdoppelt wurde¹⁷.

Welches anwaltliche Verhalten wie bewertet werden sollte, war immer wieder streitig, die Beurteilung des anwaltlichen Tuns immer Zeitströmungen und politischen Veränderungen unterworfen und von ihnen abhängig.

Bei der Beratung der ersten Rechtsanwaltsordnung von 1878 war diskutiert worden, im Gesetz das standeswidrige Verhalten enumerativ festzulegen. Da jedoch eine vollständige Aufzählung unmöglich erschien, setzten sich schließlich die Befürworter einer Generalklausel¹⁸ durch¹⁹. Somit war in der Rechtsanwaltsordnung von 1878 und den nachfolgenden Standesordnungen nur rudimentär bestimmt, welches anwaltliche Verhalten als sanktionswürdig galt. Die Generalklausel der Rechtsanwaltsordnung von 1878 verpflichtete den Anwalt dazu, »seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf« erfordere²⁰. Diese oder ähnliche Formulierungen wurden in der Anwaltsordnung von

1936²¹ und auch in den seit 1946 erlassenen Berufsgesetzen der einzelnen deutschen Länder bzw. Besatzungszonen²² und in der Bundesrechtsanwaltsordnung wiederholt²³.

Offen war und blieb, wie dieser Anspruch inhaltlich auszufüllen war. Hierzu sollte die sogenannte »communis opinio« aller Rechtsanwälte Aufschluß darüber geben, welche Verhaltensweisen innerhalb der Berufsgruppe allgemein anerkannt seien. Diese »communis opinio« im Einzelfall zu definieren war nicht ganz einfach. Die Auffassung, welches Verhalten als »standesgemäß« zu bezeichnen sei und welches nicht, wechselte insbesondere bei der Beurteilung politischer Handlungen der Anwälte häufiger. Andere berufsbezogene Verhaltensweisen, wie beispielsweise Werbemaßnahmen, wurden mit erstaunlich hoher Kontinuität über die politischen Systeme hinweg gleich verurteilt. Konkretisiert wurde das standesgemäße Verhalten anhand von Einzelfällen durch die Rechtsprechung der Ehrengerichte. Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes wurden seit 1885 durch den Deutschen Anwaltsverein, später durch die Reichsrechtsanwaltskammer und schließlich durch die Bundesrechtsanwaltskammer in Entscheidungssammlungen veröffentlicht²⁴. Zudem erstellte der Deutsche Anwaltsverein auf der Grundlage der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes seit 1929 sogenannte Richtlinien zur Ausübung des Anwaltsberufes²⁵. Diese Richtlinien hatten keinen Gesetzescharakter und sollten nur festhalten, »was im Einzelfall nach der Auffassung angesehenen und erfahrener Standesgenossen der Meinung aller anständig und gerecht denkenden Rechtsanwälte und der Würde des Anwaltsstandes«²⁶ entsprach. Dabei stand es dem einzelnen frei, den Nachweis zu erbringen, daß die betreffende Richtlinienbestimmung nicht mehr die Auffassung der Kollegen widerspiegeln²⁷. Die Ehrenrechtsprechung bezog sich wiederum auf diese Richtlinien. Nach der Überführung des Deutschen Anwaltsvereins in den BNSDJ wurden ab 1934 die Richtlinien nicht mehr anhand der Rechtsprechung der Ehrengerichte entwickelt, sondern zentral von der Reichsrechtsanwaltskammer festgelegt²⁸. Ehrenhaft war nicht mehr das, was die Mehrheit der tonangebenden Anwälte als solches empfand, sondern wie es die Reichsrechtsanwaltskammer fortan definierte. Mit der Verabschiedung der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahr 1959 ging die im Nationalsozialismus entwickelte Richtlinienkompetenz der Reichsrechtsanwaltskammer auf die Bundesrechts-

anwaltskammer über. Dabei nahmen die Richtlinien einen quasi-gesetzlichen Charakter an. Als im Widerspruch zu einem demokratischen Meinungsbildungsprozeß stehend, wurden die Richtlinien 1987 durch das Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzt²⁹. Es dauerte fast zehn Jahre, bis eine überarbeitete und aktualisierte Berufsordnung der Anwaltschaft vorlag³⁰.

Um zu erfassen, welches anwaltliche Verhalten im Untersuchungszeitraum als »standesgemäß« galt, wurden in dieser Arbeit die veröffentlichten Entscheidungen der Ehrengerichte ausgewertet³¹. Zwei Gruppen von Urteilen lassen sich hier unterscheiden. Ein Teil setzt sich mit den Verhaltensweisen, die in direktem Zusammenhang mit der anwaltlichen Arbeit stehen, auseinander. Ein anderer Teil der Rechtsprechung bewertet dagegen das außerberufliche private und politische Verhalten von Anwälten.

Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik überwogen in den Entscheidungssammlungen die Urteile, welche die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte betrafen. Die hier formulierten Positionen weisen eine hohe Kontinuität auf. Offensichtlich ökonomisches Verhalten des Anwalts war verpönt, Neuerungen der Berufsausübung und -gestaltung setzten sich in der Regel nur langsam durch. So galt das Einklagen eines Kostenvorschusses als nicht anständig. Auch sollte ein Anwalt maßvoll in der Berechnung seines Honorars sein und die Vermögensverhältnisse seines Mandanten berücksichtigen³². Kontakte zu »Winkeladvokaten«³³ waren unerwünscht³⁴. Das Anwaltsschild durfte keinen werbenden Charakter haben³⁵, und der Anwalt sollte auch der Werbetätigkeit Dritter für seine Praxis energisch entgegen treten³⁶. Standeswidrig war, öffentlich auf die Übernahme einer Anwaltspraxis hinzuweisen³⁷. Auch während des »Dritten Reiches« wurde »das gewinnsüchtige Verhalten gegenüber einer armen Partei«³⁸ oder das Ausnutzen eines Lehrlings, indem man ihn für die geleistete Arbeit nicht bezahlte, sanktioniert³⁹. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bestand man weiterhin darauf, daß ein Anwalt die Termine seiner Mandanten pünktlich wahrnahm und nicht mit »Winkeladvokaten« kooperierte. Ebenso wurde weiterhin an dem Werbeverbot für die Praxis festgehalten. Durchgehend bestraften die Berufsgerichte auch eindeutige kriminelle Verhaltensweisen wie die Veruntreuung von Mandantengeldern⁴⁰.

Das ehrengerichtliche Einklagen dieser Verhaltensstandards ge-

genüber den Rechtsanwälten ist nicht nur funktional zu begründen. Gerade anhand des Werbungsverbotes wird deutlich, daß es bei der ehrengerichtlichen Disziplinierung des Einzelverhaltens auch um die Einebnung von vorhandenen Differenzierungen innerhalb der Anwaltschaft ging. Sowohl die Existenz unterschiedlicher Qualifikationen und Spezialisierungen der einzelnen Anwälte als auch ein Bedürfnis der Klienten nach weiteren Informationen hierüber wurde bestritten⁴¹. Ein einheitliches Erscheinungsbild der Berufsgruppe war das Ziel. Schon im Jahr 1883 entschied der Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte in seiner ersten Entscheidung zur Anwaltswerbung, daß Werbung mit der Würde des Anwalts unvereinbar und deshalb unzulässig sei⁴². Auch nach dem Zweiten Weltkrieg war die öffentliche Hervorhebung einzelner Anwälte, selbst in sachlicher Form, weiterhin verpönt. So wollte der amerikanische Generalkonsul in Bremen 1949 eine Liste der Anwälte erstellen, die in der Lage seien, amerikanische Bürger oder Firmen vor deutschen Gerichten zu vertreten. Die Anwälte sollten neben einschlägigen Rechtskenntnissen vor allem über fundierte Sprachkenntnisse verfügen. Die Düsseldorfer Anwaltskammer lehnte die Erstellung einer solchen Übersicht mit dem Hinweis auf standesrechtliche Bedenken ab⁴³.

Dem Berufsbild entsprechend wurde das Werbeverbot damit begründet, daß der einzelne Anwalt keine einfache Dienstleistung verkaufe, sondern als Freiberufler eine für die Gemeinschaft besonders wichtige Aufgabe wahrnehme. Die Förderung der Rechtspflege sollte sein Handeln bestimmen und das materielle Gewinnstreben hinter diese ideelle Motivation zurücktreten⁴⁴. Der Anwaltsberuf war ein »staatlich geregelter Beruf im Dienste des Rechts« und kein Gewerbe. Das marktschreierische Anpreisen der von ihm gebotenen Dienstleistung verbot sich⁴⁵. Statt dessen sollte sich ein Anwalt durch die Qualität seiner Arbeit empfehlen. Dabei wurde angenommen, daß der Anwalt aufgrund seiner beruflichen Leistung seinen Ruf begründe und daß dies genüge, um das Informationsbedürfnis der Bevölkerung im ausreichenden Maße abzudecken⁴⁶. Um auf sich und/oder ihre speziellen Qualifikationen aufmerksam zu machen und sich von den Berufskollegen, die trotz aller »ständischen Verbundenheit« eben auch Konkurrenten waren, abzuheben, verstießen einzelne Anwälte jedoch immer wieder gegen das Werbeverbot und wurden hierfür immer wieder bestraft.

Entsprechend häufig befaßte sich die ehrengerichtliche Rechtsprechung mit dem Werbungsverbot. Die behandelten Probleme blieben vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik weitgehend gleich. Immer wieder wurde die Werbung von Mandanten bei Gefängnisbesuchen, die Gestaltung des Briefpapiers, das Verteilen von Werbematerialien, die Ansprache von potentiellen Mandanten durch den Anwalt selbst oder durch Dritte sowie die Dar- und Herausstellung eines Anwalts in der Presse behandelt⁴⁷. Auch das Anwaltsschild war immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen. Die Größe des Schildes und seine Platzierung sowie die Schriftgröße waren penibel geregelt, um eventuelle Werbemöglichkeiten zu verhindern⁴⁸. So durften zum Beispiel in der Nachkriegszeit Anwälte und Notare aufgrund fehlender anderer Räumlichkeiten Sprechstunden in Gaststätten abhalten. Dabei sollte die nötige Würde gewahrt werden. An dem betreffenden Gebäude durfte ein entsprechendes Hinweisschild angebracht werden, innerhalb der Gastwirtschaft war dies jedoch untersagt⁴⁹. Auch Presse- und Fernsehberichte über einzelne Rechtsanwälte wurden immer wieder unter standesrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Ein Anwalt hatte im Verkehr mit Presseberichterstatern darauf zu achten, »daß nicht der Eindruck entsteht, er wolle sich reklamehaft herausstellen oder Sensation schaffen«⁵⁰. Die bezahlte Aufnahme einzelner Anwaltsadressen in ein kommerzielles Adreßverzeichnis war ebenfalls verboten. Zulässig war hingegen die kostenlose Aufnahme in ein Verzeichnis, welches alle Anwälte beispielsweise eines Gerichtsbezirkes umfaßte. Die Hervorhebung einzelner Anschriften durch Fettdruck war wiederum untersagt⁵¹.

Negiert wurde durch das Werbungsverbot, daß ein Anwalt als Angehöriger eines selbständigen freien Berufes für die Akquisition seiner Mandanten und für seine wirtschaftliche Existenz selbst verantwortlich war. Insbesondere Berufsanfänger – aber nicht nur diese – hatten das Bedürfnis, sich bekannt zu machen und auf das eigene Dienstleistungsangebot hinzuweisen. So hartnäckig auch die Ehrengerichte die Werbemaßnahmen der Anwälte verfolgten, so erfindungsreich waren diese bei der Suche nach immer neuen Reklamevarianten. Hinzu kam, daß die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse es für den einzelnen Anwalt immer notwendiger machten, Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Bei einem raschen Anstieg der Anwaltszahlen und in einer immer mobiler und anonymer wer-